

Bezgl. Abschrift

Verkündet am: 27.06.2019

gez. Harpenschläger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## LANDGERICHT HALLE



## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

9 O 9/18

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Hahn u.a. der Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Alter Steinweg 1,  
20459 Hamburg

gegen

1. AUDI AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Abraham Schot, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt,

Beklagte zu 1),

Prozeßbevollmächtigte:

2. Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte zu 2),

Prozeßbevollmächtigte:

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom 20.05. 2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Rosenbach als Einzelrichterin für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 36.300,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.08. 2018 Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs AUDI A4 Ambition Avant 2.0 TDI 105 kW (143 PS) 6-Gang, Fahrgestell-Nummer: \_\_\_\_\_, zu zahlen und ihn von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.242,84 EUR freizustellen.
2. Es wird festgestellt, daß
  - a) sich die Beklagten als Gesamtschuldner mit der Rücknahme des in Ziff. 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befinden,
  - b) die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner dem Kläger sämtliche weiteren Schäden, die aus dem Erwerb des in Ziff. 1 genannten Fahrzeuges resultieren werden, zu ersetzen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung der Beklagten als Herstellerin des von einem Autohaus gekauften Gebrauchtwagens der Marke AUDI.

Der Kläger erwarb am 13.05.2011 einen AUDI A4 Ambition Avant 2.0 TDI als Neufahrzeug bei einem Autohaus mit einem Kilometerstand von 5 km zu einem Preis von 36.300,- EUR. Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten zu 2) entwickelten Dieselmotor der Baureihe EA 189 ausgestattet. Der Motor ist von dem sog. „VW-Abgas-Skandal“ erfaßt.

Zwischenzeitlich wurde ein sog. Software-Update aufgespielt.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht gekauft, wenn er gewußt hätte, daß der Motor mit einer unerlaubten Abschalteneinrichtung ausgerüstet sei. Durch die Manipulation der Abschalteneinrichtung sei er vorsätzlich sittenwidrig geschädigt worden. Die Anrechnung einer Nutzungsentschädigung sei unbillig.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 23.700,- EUR (*richtig: 36.300,- EUR*) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.08.2018 Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs AUDI A4 Ambition Avant 2.0 TDI 105 kW (143 PS) 6-Gang, Fahrgestellnummer: \_\_\_\_\_ zu zahlen;
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihn von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.242,84 EUR freizuhalten;
3. festzustellen, daß sich die Beklagten mit der Rücknahme des in Ziff. 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befinden;
4. festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihm sämtliche weitere Schäden, die aus dem Erwerb des in Ziff. 1 genannten Fahrzeuges resultieren werden, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, weder als Herstellerin des Fahrzeugs (Beklagte zu 1)) noch als Herstellerin des Motors (Beklagte zu 2)) seien sie für Manipulationen an der Abschalteneinrichtung des Motors verantwortlich. Sie hätten den Kläger nicht getäuscht oder sittenwidrig geschädigt. Sie behaupten, nach dem derzeitigen Ermittlungsstand lägen keine Erkenntnisse dafür vor, daß einzelne Vorstandsmitglieder die Entwicklung der Software in Auftrag gegeben oder gebilligt oder zum Zeitpunkt des Verkaufs von deren Entwicklung gewußt hätten. Zudem habe der Kläger keinen Schaden erlitten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 613 Abs. 2 ZPO kommt nicht in Betracht, da keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Kläger seinen geltend gemachten Anspruch zum Klageregister der vor dem Oberlandesgericht Braunschweig geführten Musterfeststellungsklage (Az. 4 MK 1/18) angemeldet hat.

Dem Kläger steht wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gegen die Beklagte zu 1) als Fahrzeugherstellerin und gegen die Beklagte zu 2) als Motorherstellerin des von dem sog. Abgas-Skandals betroffenen Fahrzeugs Schadensersatz in Höhe des von ihm gezahlten Kaufpreises über 36.300,- EUR nach §§ 826, 31, 426 BGB oder §§ 831, 826, 426 BGB zu. Soweit der Kläger in seinem klageerweiterten Schriftsatz vom 15.05.2019 (Bl. 101 ff. GA II) den ursprünglich mit Nutzungsentschädigung errechneten Schaden von 23.700,- EUR beibehalten hat, liegt ein offensichtlicher Schreibfehler vor, da er seine Klageerweiterung damit begründet, daß von dem von ihm gezahlten Kaufpreis von 36.300,- EUR aus Billigkeitsgründen keine Nutzungsentschädigung abzuziehen sei.

Die Beklagte zu 2) hat die Manipulationen an der Motorsoftware vorgenommen, für die sie nach § 826 BGB haftet (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluß vom 05.03. 2019 - 13 U 142/18 -; OLG Köln, Beschluß vom 03.01 .2019 - 18 U 70/18 - jeweils zitiert nach juris). Daneben besteht aber auch eine Haftung der Beklagten zu 1) als Fahrzeugherstellerin (vgl. LG Heilbronn, Urteil vom 22.05.2018 - 6 O 35/18 - bei juris Rdr. 44 ff.).

Eine Nutzungsentschädigung muß sich der Kläger nicht anrechnen lassen, da dies zu einer unbilligen Entlastung der Beklagten führen würde (vgl. LG Halle, Urteil vom 01.02.2019 - 5 O 110/18 - S. 14/15; Heese, Herstellerhaftung für manipulierte Diesel-Kraftfahrzeuge, NJW 2019, 257, 261).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Die Feststellung des Annahmeverzugs beruht auf §§ 293, 295, 426 BGB.

Darüber hinaus kann der Kläger Freistellung von seinen vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 1.242,84 EUR nach §§ 826, 249, 257, 426 BGB verlangen. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts war notwendig und zweckmäßig. Bedenken gegen die Höhe bestehen nicht, da der Regelwert einer 1, 3 Geschäftsgebühr zugrunde gelegt wird.

Schließlich liegt das für die Klage auf Feststellung der Ersatzverpflichtung für künftige Schäden nach § 256 ZPO notwendige Feststellungsinteresse vor, da der Eintritt weiterer Schäden nicht ausgeschlossen ist.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 4, 709 S. 1 und 2 ZPO.

gez. Rosenbach

